

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 02/2017

Hannover, den 31.01.2017

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Medizinisches Informationsmanagement (MMI) an der Fakultät III Medien, Information und Design der Hochschule Hannover	3
2. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mediendesigninformatik (MDI) mit dem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik der Hochschule Hannover	10
3. Ordnung über die Zulassung und den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) der Fakultät IV der Hochschule Hannover Besonderer Teil (ZuLO-BA, TI.B)	17
4. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik (BIN) mit dem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik der Hochschule Hannover	19

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang Medizinisches Informationsmanagement (MMI) an der
Fakultät III Medien, Information und Design
der Hochschule Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Medizinisches Informationsmanagement.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang MMI ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) Entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Studiengang Medizinisches Informationsmanagement mindestens 210 Credit Points (CP) erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

Über die Frage, ob fachliche Verwandtschaft vorliegt, entscheidet die Fakultät. Dabei müssen Bewerber insbesondere folgende Leistungen nachweisen:

- Leistungen im Bereich Informatik und Medizinische Informatik im Umfang von mind. 20 CP
- Leistungen im Bereich Medizin und Medizinische Dokumentation von mind. 8 CP
- Leistungen im Bereich Statistik, Epidemiologie und klinische Studien von mind. 10 CP

Sofern dem Bewerber in den genannten Bereichen maximal 30 CP fehlen, können die fehlenden Leistungen nach Maßgabe eines von der Hochschule festzulegenden Studienplanes während des Masterstudiums nachgeholt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studienganges mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studienganges mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters (31.08) des Masterstudienganges erlangt wird. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist bis zum 30.09. der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangs-berechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004.
- (4) Abweichend von Absatz 1a) können Bewerberinnen oder Bewerber, die einen 6-semesterigen Bachelor-Abschluss mit 180 Credits erworben haben, mit der Auflage, dass innerhalb des Masterstudiums 30 weitere Credits nach Maßgabe eines von der Hochschule festzulegenden Studienplanes erworben werden, zugelassen werden. Die übrigen Regelungen gelten entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der Sprache Englisch auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens als Zugangsvoraussetzung erbringen. Das Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ wird nachgewiesen durch
 - a) Vorlage einer Leistungsbescheinigung über (mindestens) den Kurs Englisch 7 (B2 GER) vom ZSW-Language Center der Hochschule Hannover.
 - b) Vorlage einer Leistungsbescheinigung über einen Sprachkurs, der das Niveau B2 nachweist und an einer Hochschule oder Universität erbracht wurde. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - c) Vorlage eines Nachweises über einen der folgenden erfolgreich bestanden Tests: Cambridge English Advanced: level B2, Cambridge English Proficiency: Grade C, IELTS (academic): mindestens 6.5 Punkte in allen Bereichen, TOEFL (iBT): mindestens 80 Punkte (TOEFL ID Code: 4782), TOEIC: 400-485 Punkte (listening), 385-450 Punkte (reading).

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Medizinisches Informationsmanagement beginnt jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form (alternativ über ein Online-Portal der Hochschule) zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. März bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewertungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach einem Auswahlgespräch. 75 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. 25 % der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 1, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission gem. § 5 führt das Auswahlgespräch gem. § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

hervorragend geeignet Verbesserung der Note um 0,5 Punkte

besonders geeignet Verbesserung der Note um 0,3 Punkte

geeignet Verbesserung der Note um 0 Punkte.

Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang MMI

- (2) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Abteilung Information und Kommunikation der Fakultät III eine Auswahlkommission.
- (3) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät III– Medien, Information und Design eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
 - a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - b) Basiswissen in den zentralen fachspezifischen Fächern, insb. Statistik, Informatik, Medizin, Medizinische Informatik und Dokumentation, Klinische Forschung und Epidemiologie.
- (2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
 - a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 4 S. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - (a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - (b) die im gleichen Studiengang
 - (i) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - (ii) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - (iii) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - (iv) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - (v) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - b) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 02.12.2014
Genehmigung Präsidium: 15.12.2014
Genehmigung MWK: 14.01.2015
Verkündungsblatt Nr. 02/2015 vom 04.02.2015

1. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 04.10.2016
Genehmigung Präsidium: 21.11.2016
Genehmigung MWK: 09.01.2017
Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Mediendesigninformatik (MDI)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).
- (3) Der Studiengang wird von der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik in Kooperation mit der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Design und Medien angeboten. Die Verantwortung für Prüfungsangelegenheiten liegt bei der Fakultät IV, Abteilung Informatik.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).

- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 210 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 120 Credits.
- (4) Der Bachelor-Studiengang enthält eine Praxis-/Auslandsphase, die nach Wahl entweder als Praxisphase in einem Unternehmen oder als Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule abzuleisten ist und 20 Credits umfasst.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (3) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 18 Pflichtmodule 62 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 90 Credits.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 15 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule 52 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Credits.
- (4) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor-Prüfung setzt die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen voraus.
 - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 4. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. Semesters
 - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 5. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters
 - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 6. und 7. Semesters erfordern das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung

Davon ausgenommen sind Prüfungsleistungen des Moduls „Ergänzende Fächer“, diese können zu jeder Zeit im Studium ohne Vorbedingungen abgelegt werden.

- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung und bestandene Module im Umfang von insgesamt mindestens 166 Credits voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (2) Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der beteiligten Fakultäten sein.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.

- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, wie z.B. einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung und einem experimentellen Teil, so legen die Prüfenden die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung zu Beginn der Veranstaltung schriftlich fest.
- (6) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des ersten und zweiten Studienabschnitts sowie der Bachelor-Arbeit.
- (7) Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die in Anlage B1 oder B2 als Wahlpflichtleistungen gekennzeichnet sind, ist abweichend von ATPO § 11 Absatz 3 Satz 1 keine Einhaltung von Fristen erforderlich.
- (8) ATPO § 6 Abs. 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass eine Erklärung vorzulegen und die Zulassung zu versagen ist, wenn eine in dem neu gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfungsleistung im Rahmen eines vorherigen Studiums in einem Informatik-Studiengang (einschließlich „Bindestrich-Informatik“) an einer deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden worden ist. Bei einem Studiengangwechsel ist eine Erklärung über entsprechende Fehlversuche vorzulegen. Diese werden angerechnet.

§ 8

Praxis- oder Auslandsphase

- (1) Im zweiten Studienabschnitt sind entweder eine Praxisphase oder eine Auslandsphase abzuleisten.
- (2) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphase wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt, vom fachlichen Betreuer nach § 7 Absatz (2) der Ordnung für die Praxisphase in der Abteilung Informatik durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (3) Eine Auslandsphase hat die Dauer eines regulären Studiensemesters an der ausländischen Hochschule. Für die Anrechnung sind ausländische Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 Credits gemäß ECTS erforderlich. Vorab ist ein Learning Agreement zwischen Studierenden und International Coordinator sowie - soweit möglich - ausländischer Hochschule zu vereinbaren.

§ 9

Teilzeitstudium

- (1) Ein Teilzeitstudium gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover ist in diesem Studiengang möglich.
- (2) Dem Antrag auf ein Teilzeitstudium ist eine individuelle Studienverlaufsplanung (Formular „Teilzeit-Studienvereinbarung“) beizufügen oder der Fakultät spätestens bis zum Vorlesungsbeginn nachzureichen. Nach einer eingehenden Beratung durch die zuständige Abteilungsbeauftragte bzw. den zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium ist für ein Studienjahr, d.h. zwei aufeinander folgende Teilzeitsemester, ein verbindlicher Studienverlauf zu planen und im Rahmen der Teilzeit-Studienvereinbarung festzuschreiben. Die Teilzeit-Studienvereinbarung muss per Unterschrift von der zuständigen Abteilungsbeauftragten bzw. dem zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium bestätigt werden.
- (3) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes.

§ 10

Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt nach Inkrafttreten für alle Studierenden des Studiengangs.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät III: 07.07.2015

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät IV: 02.06.2015

Genehmigung Präsidium: 11.08.2015

Verkündungsblatt Nr. 10/2015 vom 31.08.2015

1.Änderung:

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät III: 22.11.2016

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät IV: 08.11.2016

Beschluss Präsidium: 16.01.2016

Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017

Bachelor-Mediendesignformatik (MDI) BA of Science_Version 2017/1

Erster Studienabschnitt													Anlage B1	
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt														
interne Kürzel	M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
MDI-MAT1	MDI-100	Mathematik 1	PF	6	1	BIN-100-01	Mathematik 1	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-STP	MDI-101	Startprojekt	PF	4	0	BIN-101-01	Startprojekt	PF	1	V, Ü	4	4	PX	0
MDI-PR1	MDI-102	Programmieren 1	PF	6	1	MDI-102-01	Programmieren 1	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-GDI	MDI-103	Grundlagen der Informatik	PF	6	1	BIN-103-01	Grundlagen der Informatik	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-AN1	MDI-104	Animation 1	PF	3	1	MDI-104-01	Animation 1	PF	1	V, Ü	2	3	E	1
MDI-BB1	MDI-105	Bildbearbeitung 1	PF	3	1	MDI-105-01	Bildbearbeitung 1	PF	1	V, Ü	2	3	E	1
MDI-MAT2	MDI-106	Mathematik 2	PF	6	1	BIN-105-01	Mathematik 2	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-DBS1	MDI-107	Datenbanksysteme 1	PF	6	1	BIN-106-01	Datenbanksysteme 1	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-STAT	MDI-108	Statistik	PF	6	1	BIN-107-01	Statistik	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-PR2	MDI-109	Programmieren 2	PF	6	1	MDI-109-01	Programmieren 2	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-AN2	MDI-110	Animation 2	PF	2	1	MDI-110-01	Animation 2	PF	2	V, Ü	2	2	E	1
MDI-AUT	MDI-111	Autorensysteme	PF	2	1	MDI-111-01	Autorensysteme	PF	2	V, Ü	2	2	E	1
MDI-PR3	MDI-112	Programmieren 3	PF	6	1	MDI-112-01	Programmieren 3	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-MC	MDI-113	Mobile Computing	PF	6	1	MDI-113-01	Mobile Computing	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-BSN1	MDI-114	Betriebssysteme und Netze 1	PF	6	1	BIN-112-01	Betriebssysteme und Netze 1	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-CD	MDI-115	Concept Design	PF	6	1	MDI-115-01	Concept Design	PF	3	V, Ü	3	6	PX	1
MDI-PD	MDI-116	Projekt (Design)	PF	6	0	MDI-116-01	Projekt (Design)	PF	3	Ü	3	6	EA	0
MDI-BW	MDI-117	Betriebswirtschaft	PF	2	0,5	BIN-115-01	Betriebswirtschaft	PF	1-3	V	2	2	PX	1
MDI-EN	MDI-118	Englisch	PF	2	0,5	BIN-116-01	Englisch	PF	1-3	Ü	2	2	PX	1
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule				90								62	90	

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M Art eines Moduls (PF/WP) CP^M Credits eines Moduls Gew.^M Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote Gew.^M Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung Art Art eines Teilmoduls (PF/WF) CP Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung Gew. Gewichtung der Teilmodule im Modul Gew. Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung PF Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul LVA angebotene Art der Lehrveranstaltung SWS Semesterwochenstunden	B Bericht BAA mit Ko Bachelor-Arbeit mit Kolloquium E Entwurf EA Experimentelle Arbeit EDR Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen H Hausarbeit Kx Klausur (x Zeitstunden) M Mündliche Prüfung P Präsentation (Vortrag) PP Praxisphase PX Prüfung (mündlich oder Klausur (90 Minuten)) und experimentelle Arbeit R Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)	S Seminar Ü Übung V Vorlesung
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

Zweiter Studienabschnitt														Anlage B2
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt														
interne Kürzel	M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
MDI-CG1	MDI-200	Computergrafik 1	PF	6	1	MDI-200-01	Computergrafik 1	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-SE1	MDI-201	Software Engineering 1	PF	6	1	BIN-201-01	Software Engineering 1	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-AD	MDI-202	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	6	1	BIN-109-01	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-WT	MDI-203	Webtechnologien	PF	6	1	BIN-203-01	Webtechnologien	PF	4	V, Ü	2	6	PX	1
MDI-PR	MDI-204	Interdisziplinäres Projekt	PF	6	1	MDI-204-01	Interdisziplinäres Projekt	PF	4	Ü	4	6	EA	1
MDI-EF	MDI-205	Ergänzende Fächer (<i>Variierendes Angebot der Wahlpflichtfächer</i>)	PF	4	1	MDI-205-01	Ergänzendes Fach A	WP	1-7	V,Ü	2	2	PX	1
						MDI-205-02	Ergänzendes Fach B	WP	1-7	V,Ü	2	2	PX	1
						MDI-205-01	Ergänzendes Fach C	WP	1-7	V,Ü	2	2	PX	1
						MDI-205-02	Ergänzendes Fach D	WP	1-7	V,Ü	2	2	PX	1
MDI-US	MDI-206	Usability	PF	6	1	MDI-206-01	Usability	PF	6	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-BSEM	MDI-207	Seminar	PF	4	1	BIN-204-01	Seminar	PF	6	S	2	4	R	1
MDI-BPR1	MDI-208	Praxisprojekt 1	PF	10	1	MDI-208-01	Praxisprojekt 1	PF	6	Ü	8	10	EA	1
MDI-MD	MDI-209	Mediendesign	PF	4	1	MDI-209-01	Mediendesign	PF	6	V, Ü	2	4	E	1
MDI-CG2	MDI-210	Computergrafik 2	PF	6	1	MDI-210-01	Computergrafik 2	PF	7	V, Ü	4	6	PX	1
MDI-BPR2	MDI-211	Praxisprojekt 2	PF	5	1	MDI-211-01	Praxisprojekt 2	PF	7	Ü	4	5	EA	1
MDI-BAA	MDI-212	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	15	4	MDI-212-01	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	7			15	BAA mit Ko	4
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule				84							46	84		

5. Semester / Praxis-/Auslandsphase														
MDI-PPS	MDI-213	Praxis-/Auslandsphasenseminar	PF	10	1	MDI-213-01	Praxis-/Auslandsphasenseminar	PF	5	S	2	10	R	1
MDI-PPH	MDI-214	Praxisphase	WP	20	0	MDI-214-01	Praxisphase	PF	5	PP		20	PP	1
	MDI-215	Auslandsphase	WP	20		MDI-215-01	Auslandsphase	PF	5	PP		20	PP	1
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule				30							2	30		

Wahlpflichtmodule 2. Studienabschnitt: Aus dem folgenden Katalog ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 CP zu belegen.														
interne Kürzel	M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
MDI-CG3	MDI-216	Computergrafik 3	WP	6	1	BIN-211-01	Computergrafik 3	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-SE2	MDI-217	Software Engineering 2	WP	6	1	BIN-205-01	Software Engineering 2	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-SE3	MDI-218	Software Engineering 3	WP	6	1	BIN-212-01	Software Engineering 3	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-BSN2	MDI-219	Betriebssysteme und Netze 2	WP	6	1	BIN-202-01	Betriebssysteme und Netze 2	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-BSN3	MDI-220	Betriebssysteme und Netze 3	WP	6	1	BIN-213-01	Betriebssysteme und Netze 3	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-DBS2	MDI-221	Datenbanksysteme 2	WP	6	1	BIN-113-01	Datenbanksysteme 2	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-DBS3	MDI-222	Datenbanksysteme 3	WP	6	1	BIN-214-01	Datenbanksysteme 3	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-PAR	MDI-223	Parallele Programmierung	WP	6	1	BIN-215-01	Parallele Programmierung	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
MDI-AAI	MDI-224	Aktuelle Aspekte der Informatik	WP	6	1	BIN-216-01	Aktuelle Aspekte der Informatik	PF	6-7	V,Ü	4	6	PX	1
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule				6							4	6		
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt gesamt				120							52	120		
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß				210										

Ordnung über die Zulassung und den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) der Fakultät IV der Hochschule Hannover Besonderer Teil (ZuIO-BA, TI.B)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZuIO-BA, TI.A) vom 12.06.2006 für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) hinaus ist ein Verwaltungspraktikum nach Maßgabe von Absatz 2 nachzuweisen.
- (2) Das Praktikum hat eine Dauer von 4 Wochen und ist in einer Behörde, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt (in der Folge: „Praxisstelle“), abzuleisten. Im Praktikum sind Grundkenntnisse zu folgenden Themen nachzuweisen:
 - Grundlagen des Verwaltungshandelns
 - Aufbau der niedersächsischen Verwaltung auf Landes- oder Kommunalebene
 - Aufgaben und Organisation der Praxisstelle.

Über das Praktikum ist bis zum Bewerbungstichtag ein Nachweis der Praxisstelle vorzulegen. Wenn der Nachweis über das Praktikum nicht bis zum Bewerbungstichtag vorgelegt werden kann, dann ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass das Praktikum mit einer Behörde, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, vereinbart ist und bis zum Studienbeginn absolviert werden wird.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule führt nach Erfüllung der Quotierung nach der Hochschulvergabeverordnung für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) ein Auswahlverfahren durch, wenn mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (2) 10% der verbleibenden Studienplätze werden nach der Wartezeit vergeben, 90% nach dem Auswahlverfahren.
- (3) Dabei werden 50% der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, 50% nach dem im § 4 vorgesehenen besonderen Auswahlverfahren. Dabei werden Ranglisten gebildet. Bei Rangleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4

Besonderes Auswahlverfahren

- (1) Im besonderen Auswahlverfahren wird gegebenenfalls eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:
- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 0,6
 - die Noten für Deutsch und Mathematik im Abschlusszeugnis der Hochschulzugangsberechtigung jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 0,2.
- (2) Bei den Berechnungen zur Gesamtnote wird nach zwei Nachkommastellen abgerundet.

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil (ZuO,TL.A).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 27.09.2016
Genehmigung Präsidium: 05.12.2017
Genehmigung MWK: 28.12.2016
Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Angewandte Informatik (BIN)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelorprüfung abschließt

- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 180 Credits. In jedem Studienabschnitt sind 90 Credits zu leisten.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (3) Im ersten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 16 Pflichtmodule 64 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 90 Credits.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums abgelegt.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt beträgt der Gesamtumfang der 11 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule 52 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 90 Credits.
- (4) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor-Prüfung setzt die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen voraus:
 - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 4. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. Semesters
 - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 5. Semesters erfordern das Bestehen aller Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters
 - Zulassung zu Prüfungsleistungen des 6. Semesters erfordern das Bestehen der Bachelor-Vorprüfung

Davon ausgenommen sind Prüfungsleistungen des Moduls „Ergänzende Fächer“, diese können zu jeder Zeit im Studium ohne Vorbedingungen abgelegt werden.

- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung und bestandene Module im Umfang von insgesamt mindestens 134 Credits voraus.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. (2)
 - a. Allgemeiner Teil beizufügen:
 - b. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - d. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der beteiligten Fakultäten sein.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben, das entspricht einem Netto-Zeitaufwand von neun Wochen.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann eine Prüfungsleistung sein oder sie kann sich aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen.

- (5) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, wie z.B. einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung und einem experimentellen Teil, so legen die Prüfenden die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung zu Beginn der Veranstaltung schriftlich fest.
- (6) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Arbeit.
- (7) Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die in Anlage B1 oder B2 als Wahlpflichtleistungen gekennzeichnet sind, ist abweichend von ATPO § 11 Absatz 3 Satz 1 keine Einhaltung von Fristen erforderlich.
- (8) ATPO § 6 Abs. 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass eine Erklärung vorzulegen und die Zulassung zu versagen ist, wenn eine in dem neu gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfungsleistung im Rahmen eines vorherigen Studiums in einem Informatik-Studiengang (einschließlich „Bindestrich-Informatik“) an einer deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden worden ist. Bei einem Studiengangwechsel ist eine Erklärung über entsprechende Fehlversuche vorzulegen. Diese werden angerechnet.

§ 8

Teilzeitstudium

- (1) Ein Teilzeitstudium gemäß § 10 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover ist in diesem Studiengang möglich.
- (2) Dem Antrag auf ein Teilzeitstudium ist eine individuelle Studienverlaufsplanung (Formular „Teilzeit-Studienvereinbarung“) beizufügen oder der Fakultät spätestens bis zum Vorlesungsbeginn nachzureichen. Nach einer eingehenden Beratung durch die zuständige Abteilungsbeauftragte bzw. den zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium ist für ein Studienjahr, d.h. zwei aufeinander folgende Teilzeitsemester, ein verbindlicher Studienverlauf zu planen und im Rahmen der Teilzeit-Studienvereinbarung festzuschreiben. Die Teilzeit-Studienvereinbarung muss per Unterschrift von der zuständigen Abteilungsbeauftragten bzw. dem zuständigen Abteilungsbeauftragten für das Teilzeitstudium bestätigt werden.
- (3) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes.

§ 9

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt nach Inkrafttreten für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.09.2015 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2015 begonnen haben, werden nach der für sie bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich fünf Semester abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.
- (3) Soweit nach Absatz 2 die vorherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang bestimmen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 17 Abs. 1 Allgemeiner Teil entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung

Beschluss Fakultätstat der Fakultät IV: 02.06.2015

Genehmigung Präsidium: 13.07.2015

Verkündungsblatt Nr. 10/2015 vom 31.08.2015

1.Änderung

Beschluss Fakultätsrat der Fakultät IV: 08.11.2016

Beschluss Präsidium: 16.01.2017

Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017

Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik (BIN) BA of Science_Version 2017/1

Erster Studienabschnitt															Anlage B1
Pflichtmodule_1. Studienabschnitt															
interne Kürzel	M-Kürzel		Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BIN-MAT1	BIN-100	950 000	Mathematik 1	PF	6	1	BIN-100-01	Mathematik 1	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-STP	BIN-101	950 010	Startprojekt	PF	4	0	BIN-101-01	Startprojekt	PF	1	V, Ü	4	4	PX	0
BIN-PR1	BIN-102	950 020	Programmieren 1	PF	6	1	BIN-102-01	Programmieren 1	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-GDI	BIN-103	950 030	Grundlagen der Informatik	PF	6	1	BIN-103-01	Grundlagen der Informatik	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-TI	BIN-104	950 040	Theoretische Informatik	PF	6	1	BIN-104-01	Theoretische Informatik	PF	1	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-MAT2	BIN-105	950 050	Mathematik 2	PF	6	1	BIN-105-01	Mathematik 2	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-DBS1	BIN-106	950 060	Datenbanksysteme 1	PF	6	1	BIN-106-01	Datenbanksysteme 1	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-STAT	BIN-107	950 070	Statistik	PF	6	1	BIN-107-01	Statistik	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-PR2	BIN-108	950 080	Programmieren 2	PF	6	1	BIN-108-01	Programmieren 2	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-AD	BIN-109	950 090	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	6	1	BIN-109-01	Algorithmen und Datenstrukturen	PF	2	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-PR3	BIN-110	950 100	Programmieren 3	PF	6	1	BIN-110-01	Programmieren 3	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-MAT3	BIN-111	950 110	Mathematik 3	PF	6	1	BIN-111-01	Mathematik 3	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BSN1	BIN-112	950 120	Betriebssysteme und Netze 1	PF	6	1	BIN-112-01	Betriebssysteme und Netze 1	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-DBS2	BIN-113	950 130	Datenbanksysteme 2	PF	6	1	BIN-113-01	Datenbanksysteme 2	PF	3	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-PP	BIN-114	950 140	Programmierprojekt	PF	4	0	BIN-114-01	Programmierprojekt	PF	3	Ü	4	4	EA	0
BIN-BW	BIN-115	950 151	Betriebswirtschaft	PF	2	0,5	BIN-115-01	Betriebswirtschaft	PF	1-3	V	2	2	PX	1
BIN-EN	BIN-116	950 152	Englisch	PF	2	0,5	BIN-116-01	Englisch	PF	1-3	Ü	2	2	PX	1
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule					90							64	90		

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art^M Art eines Moduls (PF/WP)	B Bericht	S Seminar
CP^M Credits eines Moduls	BAA mit Ko Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	Ü Übung
Gew.^M Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote	EA Experimentelle Arbeit	V Vorlesung
Gew.^M Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung	EDR Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen	
Art Art eines Teilmoduls (PF/WF)	H Hausarbeit	
CP Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung	Kx Klausur (x Zeitstunden)	
Gew. Gewichtung der Teilmodule im Modul	M Mündliche Prüfung	
Gew. Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung	P Präsentation (Vortrag)	
PF Pflichtmodul	PP Praxisphase	
WP Wahlpflichtmodul	PX Prüfung (mündlich oder Klausur (90 Minuten)) und experimentelle Arbeit	
LVA angebotene Art der Lehrveranstaltung	R Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)	
SWS Semesterwochenstunden		

Zweiter Studienabschnitt															Anlage B2
Pflichtmodule_2. Studienabschnitt															
interne Kürzel	M-Kürzel		Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BIN-CG1	BIN-200	950 160	Computergrafik 1	PF	6	1	BIN-200-01	Computergrafik 1	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-SE1	BIN-201	950 170	Software Engineering 1	PF	6	1	BIN-201-01	Software Engineering 1	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BSN2	BIN-202	950 180	Betriebssysteme und Netze 2	PF	6	1	BIN-202-01	Betriebssysteme und Netze 2	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-WT	BIN-203	950 190	Webtechnologien	PF	6	1	BIN-203-01	Webtechnologien	PF	4	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BSEM	BIN-204	950 200	Seminar	PF	4	1	BIN-204-01	Seminar	PF	4	S	2	4	R	1
BIN-SE2	BIN-205	950 210	Software Engineering 2	PF	6	1	BIN-205-01	Software Engineering 2	PF	5	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BPR1	BIN-206	950 220	Praxisprojekt 1	PF	10	1	BIN-206-01	Praxisprojekt 1	PF	5	Ü	8	10	EA	1
BIN-CG2	BIN-207	950 230	Computergrafik 2	PF	6	1	BIN-207-01	Computergrafik 2	PF	5	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BPR2	BIN-208	950 240	Praxisprojekt 2	PF	7	1	BIN-208-01	Praxisprojekt 2	PF	6	Ü	6	7	EA	1
BIN-EF	BIN-209	950 251	Ergänzende Fächer (Variierendes Angebot der Wahlpflichtfächer; es muss mindestens ein BWL-Fach gewählt werden)	PF	6	1,5	BIN-209-01	Ergänzendes Fach A	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-02	Ergänzendes Fach B	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-03	Ergänzendes Fach C	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-04	Ergänzendes Fach D	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-05	Ergänzendes BWL-Fach A	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-06	Ergänzendes BWL-Fach B	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
							BIN-209-07	Ergänzendes BWL-Fach C	WP	4-6	V, Ü	2	2	PX	1
BIN-BAA	BIN-210	950 260	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	15	4	BIN-210-01	Bachelorarbeit mit Kolloquium	PF	6			15	BAA mit Ko	1
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule					78							46	78		

Wahlpflichtmodule_2. Studienabschnitt: Aus dem folgenden Katalog sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 CP zu belegen.															
interne Kürzel	M-Kürzel		Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul- Bezeichnung	Art	Sem	LVA	SWS	CP	Prüfungsform	Gew.
BIN-CG3	BIN-211	950 270	Computergrafik 3	WP	6	1	BIN-211-01	Computergrafik 3	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-SE3	BIN-212	950 280	Software Engineering 3	WP	6	1	BIN-212-01	Software Engineering 3	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-BSN3	BIN-213	950 290	Betriebssysteme und Netze 3	WP	6	1	BIN-213-01	Betriebssysteme und Netze 3	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-DBS3	BIN-214	950 300	Datenbanksysteme 3	WP	6	1	BIN-214-01	Datenbanksysteme 3	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-PAR	BIN-215	950 310	Parallele Programmierung	WP	6	1	BIN-215-01	Parallele Programmierung	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
BIN-AAI	BIN-216	950 320	Aktuelle Aspekte der Informatik	WP	6	1	BIN-216-01	Aktuelle Aspekte der Informatik	PF	5-6	V, Ü	4	6	PX	1
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Wahlpflichtmodule					12							8	12		
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß					180										